



Satzung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Sportverein Wuppertal“ (ASV Wuppertal). Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 54 VR 2071 beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein pflegt sämtliche Sportarten, führt kulturelle Veranstaltungen durch und betreibt insbesondere die Jugendpflege. Er setzt die Traditionen der Vereine Eintracht Wuppertal, SSVg Barmen, VfB Wuppertal und Viktoria Wuppertal fort.
Als Gründungsjahr gilt 1872.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Der beabsichtigte Eintritt ist schriftlich zu erklären.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Präsidium.
4. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an den Ältestenrat möglich. Dieser entscheidet endgültig.
5. Mit der Aufnahme durch das Präsidium beginnt die Mitgliedschaft und die Aufnahmegebühr wird fällig.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung nach der Vorschrift der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aus der Mitgliedschaft erwächst
 - a) das Recht der Teilnahme an Mitgliederversammlungen;
 - b) das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen; stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben;
 - c) das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - d) das Recht der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und der Benutzung der Einrichtungen des Vereins
2. Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und der sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen verpflichtet. Es hat insbesondere die festgelegten Beiträge zum festgesetzten Fälligkeitstermin zu entrichten und das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

§ 8 Beitragsregelung

1. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. In besonderen Fällen kann das Präsidium Ausnahmen festlegen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe eines Jahres in den Verein eintreten, wird der anteilige Beitrag binnen vier Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.
4. Die Abteilungen sind in Abstimmung mit dem Präsidium berechtigt, einen Zusatzbeitrag zu erheben.
5. Für den Beitrag eines nicht volljährigen Mitglieds haften die gesetzlichen Vertreter.
6. Das Präsidium ist berechtigt, für Mitglieder und Nichtmitglieder Sportkurse gegen Gebühr anzubieten. Die Teilnahmegebühren werden vom Vereinsrat beschlossen.

§ 9 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 10 Ende einer Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Einschreiben an die Geschäftsstelle und wird sofort wirksam. Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

III. VERWALTUNG DES VEREINS

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Jugendversammlung,
- c) Präsidium,
- d) Vereinsrat,
- e) Ältestenrat.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Es sind zu unterscheiden
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, einzuberufen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) das Präsidium dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - b) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens drei Monate vorher bekanntzugeben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zehn Wochen vor der Versammlung der Geschäftsstelle vorliegen.

2. Zur Jahreshauptversammlung müssen die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung der Geschäftsstelle vorliegen.
3. Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vorher unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich erfolgen.

§ 14 Gegenstand der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten
 - a) Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer,
 - b) Vorlage des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Präsidiums,
 - d) Wahl des Präsidiums,
 - e) Wahl des Ältestenrates und seines Vorsitzenden,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern.
2. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben
 - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - b) Entscheidung über die Vergabe des Ehrenringes,
 - c) Beschluss von Satzungsänderungen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetze oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich, soweit die gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzungen dem nicht entgegenstehen.
4. Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn ein anwesendes Mitglied sie wünscht.
5. Zu einem Beschluss auf Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen und zu veröffentlichen. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidium.

§ 16 Zusammensetzung und Stellung des Vereinsrates

1. Der Vereinsrat besteht aus
 - a) dem Präsidium,
 - b) dem Vorstand,
 - c) den Abteilungsleitern,
 - d) dem Vorsitzenden des Ältestenrates.
2. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten, zugleich Vorsitzender des Präsidialausschusses,
 - b) dem Schatzmeister als Vertreter des Präsidenten, zugleich Vorsitzender des Finanzausschusses,

- c) dem sportlichen Leiter, zugleich Vorsitzender des Sportausschusses,
 - d) dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit, zugleich Vorsitzender des PR-Ausschusses
3. Der Vorstand besteht aus den weiteren Mitgliedern der genannten vier Ausschüsse und wird - mit Ausnahme des Vereinsjugendwartes - vom Präsidium berufen. Der Vorstand berät und unterstützt das Präsidium bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 17 Vertretung des Vereins

Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind der Präsident oder sein Vertreter und ein weiteres Mitglied des Präsidiums berechtigt.

§ 18 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Vorstand geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Der von der Abteilung gewählte Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. Die Abteilungen sind dem Präsidium für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung verantwortlich.
3. Nur die Abteilungsleiter können für ihre Abteilungen Verpflichtungen zu Lasten des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes und der Finanzordnung eingehen.

§ 19 Ordnungen

Die Aufgaben der Vereinsorgane werden in Ordnungen geregelt.
Dies sind:

- a) Geschäftsordnung,
- b) Jugendordnung,
- c) Ehrenordnung,
- d) Finanzordnung,
- e) Abteilungsordnung,
- f) Beitragsordnung.

Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden. Satzung und Ordnungen gelten sinngemäß für die Abteilungen. Der Vereinsrat entscheidet über die Annahme oder die Änderung von Ordnungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 20 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sein sollen und mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören sollen.
2. Kein Mitglied des Ältestenrates darf dem Präsidium angehören.
3. Die Aufgaben des Ältestenrates bestehen in
 - a) der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern,
 - b) der Mitwirkung bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - c) der Mitwirkung bei der Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes,
 - d) der Mitwirkung bei Ehrungen.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer und ihre Vertreter dürfen nicht Mitglieder des Vereinsrates und des Ältestenrates sein.
2. Die Aufgaben der Prüfer bestehen in der Überwachung und Prüfung der Wirtschaftsführung und der Kassengeschäfte des Vereins. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 22 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein/e Geschäftsführer/in und/oder Hilfspersonal gegen Entgelt bestellt werden. Gegen Vergütung tätige Mitarbeiter und Angestellte des Vereins können nicht ins Präsidium gewählt werden.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 23 Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit geschehen.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind über die Sporthilfe e.V. gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Außerdem hat der ASV Wuppertal die vom LSB NW angebotene Zusatzversicherung bei Einsatz von PKWs zu Vereinsfahrten abgeschlossen.

§ 24 Vereinsstrafen

1. Gegen Mitglieder können folgende Vereinsstrafen verhängt werden:
 - a) schriftlicher Verweis,
 - b) Verbot, ein Abteilungsamt auszuüben,
 - c) Vereinsausschluss.
2. Verweis und Verbot können erfolgen,
 - a) wegen Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - c) wegen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet,
 - b) bei grobem oder wiederholtem vereinschädigendem Verhalten gem. Ziffer 2.
4. Das Verhängen einer Vereinsstrafe erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Präsidiums und ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss und das Verbot, ein Abteilungsamt auszuüben, steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Beschlusses, die Berufung an den Ältestenrat zu. Dieser entscheidet endgültig. Wer die Berufungsfrist unausgenutzt verstreichen lässt, nimmt die Entscheidung des Präsidiums als endgültig hin.



§ 25 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Lebenshilfe“ in Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beitragsordnung ab 01.01.2014

<u>Mitglieder ab 18 Jahre:</u>	<u>124,00 €</u>
<u>Mitglieder bis 18 Jahre, Mitglieder ab 65 Jahre, Rentner, Schüler, Studenten, AZUBI's, Ehepartner als Zweitmitglieder:</u>	<u>88,00 €</u>
<u>Sozialhilfeempfänger, Arbeitslosenhilfe-Empfänger, Ehrenmitglieder, drittes u. jedes weitere Kind (bis 18 Jahre):</u>	<u>55,00 €</u>
<u>Familienbeitrag (im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern und mindestens ein minderjähriges Kind):</u>	<u>245,00 €</u>
<u>Ein Elternteil und ein Kind (bis 5 Jahre):</u>	<u>124,00 €</u>
<u>Sozialhilfeempfänger / ein Elternteil und ein Kind (bis 5 Jahre):</u>	<u>80,00 €</u>
<u>Ein Elternteil und zwei oder mehr Kinder (bis 5 Jahre):</u>	<u>148,00 €</u>
<u>Sozialhilfeempfänger / ein Elternteil und zwei oder mehr Kinder (bis 5 Jahre):</u>	<u>105,00 €</u>
<u>Aufnahmegebühr:</u>	<u>10,00 €</u>
<u>Jährliche Bearbeitungsgebühr für jedes nicht am Lastschriftverfahren beteiligte Mitglied:</u>	<u>10,00 €</u>